

Lebensmittelversorgung der Stadt
Cöln-Rhein.



7. 50-6
Merkblatt für Reisen nach
Orten außerhalb des
Stadtbezirkes Cöln.

Nachstehend werden die Vorschriften wiedergegeben, die für die Versorgung mit Lebensmitteln seitens hiesiger Bürger bei kürzeren oder längeren Reisen außerhalb der Stadt Cöln Geltung haben. Bei der Verwickelung dieser Vorschriften, die in der Hauptsache auf reichs- und landesgesetzlicher Regelung beruhen, ist eine kürzere Zusammenfassung leider untunlich.

I.

Personen, die im Stadtbezirke Cöln/Rhein wohnen, haben für die Versorgung mit Lebensmitteln folgende Grundsätze zu beachten, wenn sie unter Beibehaltung ihres Wohnsthes für kurze oder längere Zeit nach Orten des Deutschen Reiches verreisen.

1. Während die Stadt Cöln den ortsansässigen Einwohnern für Reisen Reisebrotmarken, Reichsfleischkarten, Reichsfeisekarten auszuhändigen und sie mit Zucker zu versorgen hat, ist sie für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit von Ortsansässigen weder zur Ausgabe von Ausweisen zum Bezuge sonstiger Lebensmittel, noch zur Versorgung mit den übrigen Waren verpflichtet.

2. Ortsansässige, die länger als 14 Tage von Cöln abwesend sind, müssen sich nach meiner Verordnung vom 8. Dezember 1916 bei der zuständigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstelle vor dem Antritt der Reise abmelden, und dabei die Brot- und Warenbücher, etwaige Karten für Zusageliefermittel, Milchkarten und dergleichen sowie die Brot- und Warenmarken abgeben, die für die Zeit nach dem Tage der Abreise Gültigkeit haben; der Abgabe der Fleischkarten, Seisenkarten und Zuckermarken bedarf es nicht.

Nichtabmeldung ist strafbar.

Die Abmeldung empfiehlt sich auch bei Reisen von kürzerer Dauer, da viele Gemeinden von den zureisenden Fremden eine Bescheinigung darüber verlangen, daß sie aus der Lebensmittelversorgung ihres Herkunftsortes ausgeschlossen sind.

3. Der Brotbezug an anderen Orten kann nur auf Grund von Reisebrotmarken erfolgen, die an allen Orten Deutschlands Gültigkeit haben. Die Ausgabe von Reisebrotmarken erfolgt bei der zuständigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstelle und zwar entweder bei der Abmeldung (vgl. Nr. 2) oder im Umtausch gegen Cölner Brotmarken. Für Anstaltsinsassen erfolgt die Ausgabe

der Reisebrotmarken bei der Wirtschaftsabteilung, Portalsgasse 2, für Selbstversorger bei der Preisprüfungsstelle, Rathaus. Letztere müssen ihre Mahlkarte vorlegen.

Die Reisebrotmarken werden in Heften zu 1000 gr und in Bogen zu 500 gr ausgegeben. Dies entspricht der Bezugsberechtigung der Brotmenge von 4 bzw. 2 Tagen.

Da die Reisebrotmarken, wie bemerkt, dauernd, ohne Zeitbeschränkung gültig sind, werden sie bei der Abmeldung für die ganze Dauer der Abwesenheit ausgegeben. Der Empfänger erhält jedoch keine Cölner Brotmarken, wenn er früher als beabsichtigt zurückkehrt und wenn er die Reisebrotmarken vor Ablauf der Zeit, für die er sie empfangen hat, durch Bezug einer größeren Brotmenge, als ihm zusteht, verbraucht hat.

Es empfiehlt sich, für plötzliche Reisen, z. B. bei Todesfällen und dergleichen, stets ein Reisebrotheft vorrätig zu haben. Die Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstellen tauschen jeder Zeit 4 Cölner Brotmarken zu 250 gr ohne Weiteres gegen ein Reisebrotheft zu 1000 gr um. Gegen Abgabe von 2 Brotmarken kann bei diesen Stellen ein Reisebrotbogen zu 500 gr empfangen werden.

Reisebrotmarken haben auch in Cöln in Bäckereien, Brotverkaufsstellen und Wirtschaften Gültigkeit.

4. Die von der Stadt Cöln ausgegebenen Reichsfleischkarten haben an allen Orten Deutschlands Gültigkeit. Sie müssen daher auf Reisen mitgenommen werden. Da in Cöln Fleisch mindestens 6 Tage im Voraus bei gleichzeitiger Abgabe der Fleischkartenabschnitte beim Metzger bestellt werden muß, ist es erforderlich, für eine beabsichtigte Reise alle oder soviel Abschnitte zurückzubehalten, als voraussichtlich auf der Reise gebraucht werden, also Fleisch nicht oder in entsprechend geringeren Mengen zu bestellen.

Personen, die plötzlich verreisen müssen und ihre Fleischkartenabschnitte bereits bei der Fleischbestellung abgeliefert haben, erhalten bei der zuständigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstelle gegen Abgabe ihrer Fleischkarte eine neue Fleischkarte mit den für die Reise notwendigen Abschnitten. Der Reisende muß aber, wenn er einem Hausstande von mehreren Personen angehört, die entsprechende Anzahl Fleischkartenabschnitte späterer Versorgungswochen

von den Fleischkarten der anderen Hausstandsangehörigen abgeben. Gehört der Reisende keinem Hausstande an, so muß er den Empfangschein über seine Bestellung beim Metzger abgeben.

Während die Reichsreisebrotmarken dauernde Gültigkeit haben, mithin für die ganze voraussichtliche Reisedauer ausgegeben werden können, ist dies bei den Reichsfleischkarten nicht der Fall. Sie gelten stets nur für einen 4 wöchentlichen Versorgungszeitraum. Falls eine Reise länger dauert, als die jeweils ausgegebene Reichs-fleischkarte Gültigkeit hat, muß eine Nachbestellung unter Beachtung der unter Nr. 8 aufgeführten Bedingungen erfolgen.

5. Feinseife kann auf die von der Stadt Cöln ausgegebenen Reichsseifenkarten bezw. Reichsseifenmarken an allen Orten Deutschlands gekauft werden. Vom 11. Januar 1917 ab werden Seifenkarten mit halbjähriger Gültigkeitsdauer ausgegeben, die auf Reisen mitgeführt werden müssen.

6. Die Stadt Cöln muß alle Ortsansässigen auch bei länger dauernder Abwesenheit mit Zucker versorgen, solange sie ihren Wohnsitz in Cöln behalten. Da jedoch Reichszuckermarken noch nicht bestehen, muß Zucker auf die von der Stadt Cöln ausgegebenen Orts-Zuckermarken in Cöln gekauft werden. Zu diesem Zwecke geben die Verwaltungs- bezw. Verwaltungsnebenstellen Zuckermarken des jeweils laufenden Versorgungszeitraumes für die ganze Abwesenheitsdauer aus, damit der Reisende in der Lage ist, den ganzen Zuckerbedarf für die Reise zu decken und den Zucker mitnehmen zu können. Bei früherer Rückkehr als beabsichtigt, oder bei Verbrauch des Zuckers vor Ablauf der Zeit, für die der Verreisende Zuckermarken erhalten hat, findet eine nochmalige Ausgabe der Zuckermarken nicht statt (vgl. auch Nr. 3 Absatz 3). Dauert die Reise länger als beabsichtigt, und über den Zeitpunkt hinaus, bis zu welchem Zuckermarken ausgegeben sind, so kann Nachbestellung von Zuckermarken unter Beachtung der Bedingungen in Nr. 8 bei der zuständigen Verwaltungs- bezw. Verwaltungsnebenstelle erfolgen. Auf die Zuckermarken muß sich der Abwesende in Cöln Zucker durch Vermittlung eines Geschäftes oder von Bekannten besorgen lassen. Die Stadtverwaltung kann die Lieferung von Zucker nicht selbst ausführen.

7. Bei der Abmeldung (vgl. Nr. 2) erhält der Reisende außer Reisebrotmarken, Reichsfleischkarten, Reichsfeisenkarten und Zuckermarken eine Bescheinigung, daß er aus der Lebensmittelversorgung der Stadtgemeinde Cöln ausgeschieden ist. Auf dieser Bescheinigung wird vermerkt, bis zu welchem Tage er Reisebrotmarken, Reichsfleischkarte, Reichsfeisenkarte erhalten und wie lange er mit Zucker versorgt ist. Diese Bescheinigung muß der Behörde des Ortes vorgelegt werden, wohin sich der Reisende begibt und dient als Ausweis für die Versorgung mit den übrigen Lebensmitteln, falls Anspruch auf deren Bezug an dem neuen Aufenthaltsorte gemacht wird.

8. Dauert die Abwesenheit länger als bis zu dem Zeitpunkte, bis zu dem der Abwesende mit Reisebrotmarken, Reichsfleischkarte und Reichsfeisenkarte versehen und mit Zucker versorgt ist, so muß er die Uebersendung weiterer Bezugsausweise für diese Waren bei der zuständigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstelle oder an den anderen vorerwähnten städtischen Dienststellen rechtzeitig schriftlich beantragen. Hierbei muß er neben seiner neuen Adresse angeben:

- a) wo er in Cöln seine Wohnung hat,
- b) für welche Waren er Bezugsausweise wünscht,
- c) wie lange er voraussichtlich noch von Cöln abwesend sein wird.

Ferner muß Rückporto beigelegt werden.

9. Nach erfolgter Rückkehr nach Cöln muß, sofern bei der Abreise eine Abmeldung (Nr. 2) erfolgt ist, eine Wiederanmeldung bei der zuständigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstelle, bei Anstaltsinsassen bei der Wirtschaftsabteilung stattfinden. Hierbei muß die in Nr. 7 erwähnte Abmeldebesccheinigung vorgelegt werden. Ist diese Bescheinigung bei der Behörde des Ortes verblieben, wo sich der Zurückgekehrte aufgehalten hat, so muß er eine Bescheinigung der Behörde dieses Ortes vorlegen, daß er dort aus der Lebensmittelversorgung ausgeschieden ist. Alsdann erhält der Zurückgekehrte ein neues Brot- und Warenbuch und Brot- und Warenmarken, soweit er nach Nr. 3 Absatz 3 und Nr. 6 darauf Anspruch hat.

10. Für kürzere Reisen wird empfohlen, außer Reisebrotmarken und der Reichsfleischkarte möglichst Lebensmittel in natura mitzunehmen, da dies sowohl den Behörden Arbeit als den Reisenden Umstände und Wege erspart.

II.

Aufgabe des Wohnsitzes.

11. Bei Aufgabe des Wohnsitzes in Cöln muß stets Abmeldung unter Beachtung der Bestimmungen unter Nr. 2 erfolgen. In diesem Falle werden nur auf Antrag Reisebrotmarken und Reichsfleischkarte (vgl. Nr. 3 und 4) für die Dauer der Reise und zwar höchstens für 8 Tage ausgehändigt oder belassen.

Die bei der Abmeldung ausgefertigte Bescheinigung nach Nr. 7 dient als Ausweis für die Anmeldung zur Versorgung mit Lebensmitteln bei der Behörde des neuen Wohnortes.

III.

Reisen in das Ausland oder besetzte Gebiete.

12. Für Personen, die für dauernd oder vorübergehend in das Ausland oder in besetzte Gebiete verreisen, gelten die Bestimmungen unter Nr. 11, da weder Reichs- noch Ortsmarken zum Bezuge von Lebensmitteln im Auslande oder in den besetzten Gebieten Gültigkeit besitzen. Dort ist die Behörde des Wohnortes bzw. des Aufenthaltsortes für die Versorgung mit Lebensmitteln zuständig, soweit überhaupt die Lebensmittel der Verteilung durch die Behörden unterliegen.

IV.

Allgemeines.

13. Für Ortsfremde gelten diese Bestimmungen nicht. Für sie ist ein „Merkblatt für Ortsfremde“ bestimmt, das beim Cölner Verkehrsverein, Bischofsgartenstraße, bei dem Königlichen Polizei-Präsidium, bei den Polizei-Revieren, den Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstellen, der Markenzentrale, Johannisstr. 72/80 und der Wirtschaftsabteilung, Bortalsgasse 2, unentgeltlich abgegeben wird.

14. Die polizeilichen Bestimmungen über An- und Abmeldung bei Reisen werden hierdurch nicht berührt.

15. Die Wohnung des Abreisenden ist für die Frage maßgebend, welche Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstelle zuständig ist. Aus dem Adressbuch von Cöln, III. Teil, Straßenverzeichnis (gelbes Papier), ist dies ersichtlich.

Verzeichnis der Verwaltungs- bezw. Verwaltungsnebenstellen
befindet sich am Schlusse dieses Merkblattes.

Cöln, den 27. Dezember 1916.

Der Oberbürgermeister

WALLRAF.

Verzeichnis der Verwaltungs- bezw. Verwaltungsnebenstellen:

- Verwaltungsnebenstelle I: Cöln, Sternengasse 10
" II: Cöln, Eigelstein 41
" III: Cöln, Severinstraße 157-159
" IV: Cöln, Maternusstraße 11
" Sülz: Cöln-Sülz, Turnhalle der Schule
Berrenratherstraße 179
" Lindenthal: Lindenthal, Dürenerstraße 244
" Ehrenfeld-Süd (links der Venloerstraße):
Cöln-Ehrenfeld, Vogelsangerstraße 95
Eingang Thebäerstraße
" Ehrenfeld-Nord (rechts der Venloerstraße):
Cöln-Ehrenfeld, Philippstraße 58
" Cöln-Nippes: Cöln-Nippes, Wilhelmstraße 8 a
" Cöln-Deutz: Cöln-Deutz, Gotenring 5 (Turnhalle)
" Cöln-Kalk: Kalk, Schule Hollweghstraße 23
Verwaltungsstelle Mülheim: Cöln-Mülheim, Wallstraße 100
" Cöln-Merheim (rechtsrheinisch): Cöln-Merheim,
Johann-Bensbergstraße 4

2 7
4 11 10100